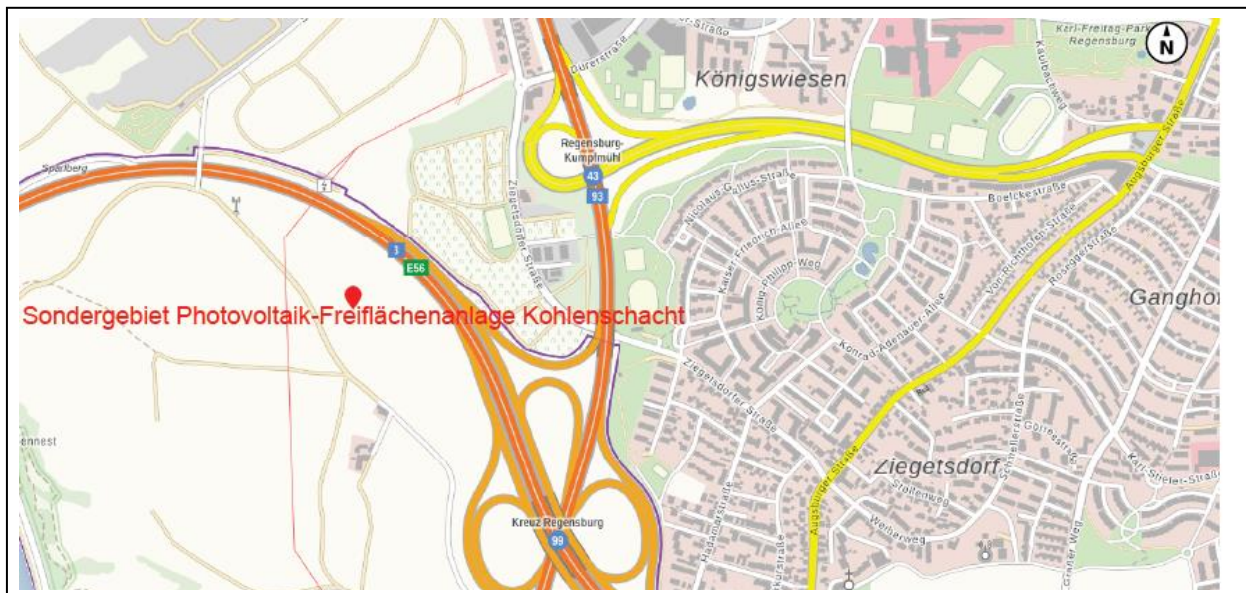


DECKBLATT DER 8. ÄNDERUNG
DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS
MIT LANDSCHAFTSPLAN DER GEMEINDE PENTLING
IM BEREICH „SONDERGEBIET PHOTOVOLTAIK-
FREIFLÄCHENANLAGE KOHLENSCHACHT“

AUF FLUR-NRN. 1262/13, 1299, 1299/2, 1286/1, 1302/2, 1190,
1191, 1192, 1193 und 1195 DER GEMARKUNG PENTLING,

BEGRÜNDUNG (§ 5 BAUGB) MIT UMWELTBERICHT
GEMEINDE PENTLING, LANDKREIS REGENSBURG



FASSUNG ZUR FESTSTELLUNG

Gemeinde Pentling:



Barbara Wilhelm, Bürgermeisterin

Der Planfertiger:



Landschaftsarchitekt Dipl.-Ing. Gottfried Blank
Blank & Partner mbB Landschaftsarchitekten
Marktplatz 1 - 92536 Pfreimd
Tel. 09606/915447 - Fax 09606/915448
email: g.blank@blank-landschaft.de

Fassung vom 19. November 2020

Inhaltsverzeichnis

1.	Anlass und Erfordernis der Planung, Leitziele der Planung	3
2.	Beschreibung des Änderungsgebietes	3
3.	Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan	4
4.	Planungsvorgaben	4
4.1	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	4
4.2	Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotope, Artenschutzkartierung.....	4
4.3	Schutzgebiete	5
4.4	Natürliche Grundlagen	5
4.5	Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen	5
5.	Planung	6
5.1	Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung.....	6
5.2	Immissionsschutz.....	6
5.3	Verkehrsanbindung	6
5.4	Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz	6
5.5	Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz.....	7
5.6	Betrachtete Alternativen für die städtebauliche Entwicklung der Standorte.....	7
6.	Umweltbericht.....	8
6.1	Einleitung.....	8
6.2	Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele	8
6.3	Bewertung der Umweltauswirkungen.....	8
6.4	Prognose bei Nichtdurchführung der Planung	14
6.5	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich	14
6.6	Alternative Planungsmöglichkeiten.....	14
6.7	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	15
7.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	15

Anlagen:

Deckblatt Flächennutzungsplan:

- Ausschnitt aus dem bestandskräftigen Flächennutzungsplan Maßstab 1:5000
- Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan geplante 8. Änderung Maßstab 1:5000

1. Anlass und Erfordernis der Planung, Leitziele der Planung

Die Firma Dritte PRISOL Projekt GmbH & Co. KG, Ziegetsdorfer Straße 109, 93051 Regensburg, beabsichtigt die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage durch Freiaufstellung von Solarmodulen zur Gewinnung von Strom aus erneuerbaren Energien auf den Flur-Nummern 1262/13, 1299, 1299/2, 1286/1, 1302/2, 1190, 1191, 1192, 1193 und 1195 der Gemarkung Pentling auf einer Fläche von ca. 9,9 ha.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes für das „Sondergebiet Photovoltaik-Freiflächenanlage Kohlenschacht“ ist die Änderung des Flächennutzungsplans mit Landschaftsplan durch das vorliegende Deckblatt Nr. 8 nach § 8 Abs. 3 BauGB notwendig (zur Einhaltung des Entwicklungsgebots des § 8 Abs. 2 BauGB).

Die Gemeinde Pentling möchte mit der 8. Änderung des Flächennutzungsplans Entwicklungsmöglichkeiten für die Nutzung Erneuerbarer Energien, hier der Solarenergie, schaffen. Nach dem Landesentwicklungsprogramm Bayern 2018 sind Erneuerbare Energien verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Hierzu möchte die Gemeinde Pentling einen angemessenen Beitrag leisten. Neben der Nutzung der Solarenergie an und auf Gebäuden sollen in angepasstem Umfang auch Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden können, wo dies aus städtebaulichen und sonstigen Erwägungen sinnvoll und möglich ist. Nach den durchgeführten Prüfungen stehen der Errichtung einer neuen Photovoltaik-Freiflächenanlage an dem gewählten Standort keine sonstigen Planungsabsichten der Gemeinde Pentling entgegen, so dass es sinnvoll und möglich ist, die geplante Anlage an dem vorgesehenen Standort zu realisieren.

2. Beschreibung des Änderungsgebietes

Der geplante Änderungsbereich der vorliegenden 8. Änderung (Deckblatt) des Flächennutzungsplans liegt westlich bis südwestlich der Autobahn A 3, ca. 1 km nördlich des Ortsrandes von Pentling, nordwestlich des Autobahnkreuzes Regensburg (siehe Lageplan auf dem Deckblatt).

Der Änderungsbereich umfasst folgende Grundstücke:

Flur-Nummern 1262/13, 1299, 1299/2, 1286/1, 1302/2, 1190, 1191, 1192, 1193 und 1195 der Gemarkung Pentling

Die Gesamtgröße der vorgesehenen Flächennutzungsplan-Änderung beträgt ca. 9,9 ha. Die Anlagenfläche selbst (Sondergebiet) nimmt ca. 8,7 ha ein. Die sonstigen Flächen sind für die naturschutzrechtlichen Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen, Grünflächen und sog. Gestaltungsflächen vorgesehen, die ebenfalls innerhalb der vorliegenden Flächennutzungsplanänderung liegen.

Die Abgrenzung des Änderungsgebietes ergibt sich durch die für die Aufstellung der Solarmodule verfügbaren Grundstücksflächen und die Lage teilweise innerhalb der 110 m-Linie zur Fahrbahn der Autobahn A 3 (Förderkulisse nach dem EEG, Erneuerbare Energien-Gesetz). Das EEG-Gesetz verweist auf die Agrarkulisse 2017. In der geänderten Agrarkulisse 2019 ist der Vorhabensbereich als sog. „benachteiligtes Gebiet“ dargestellt. Das EEG wird derzeit überarbeitet und soll Anfang 2021 in Kraft treten. Die Voraussetzung zur Förderung nach EEG wäre dann erfüllt. Die Verwaltung weist darauf hin (siehe auch Stellungnahme des Klimaschutzmanagers des Landkreises Regensburg im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung), dass derzeit eine Förderung nach EEG nur im

110 m-Streifen möglich ist und die derzeitige Planung daher auf Wunsch und Risiko des Investors weitergeführt wird. Außerdem ist vom Investor geplant, das Vorhaben in 2 Bauabschnitte umzusetzen (innerhalb und außerhalb des 110 m-Korridors). Somit ist eine anlagenscharfe Abrechnung sichergestellt. Erneuerbare Energie von nicht förderfähigen Flächen kann außerdem jederzeit über privatrechtliche Verträge direkt verkauft werden.

Die erforderlichen Ausgleichs-/Ersatzflächen werden innerhalb des Änderungsbereichs durch Heckenpflanzungen und Entwicklung extensiver Wiesen mit zusätzlicher Strukturanreicherung erbracht (insgesamt 3 Teilflächen).

3. Darstellung im bestandskräftigen Flächennutzungsplan

Das Änderungsgebiet des Deckblatts Nr. 8 ist im bestandskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Pentling als Fläche für die Landwirtschaft (Acker) dargestellt.

4. Planungsvorgaben

4.1 Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Landesentwicklungsprogramm (LEP) Regionalplan (RP)

Nach dem LEP 2018 Pkt. 3.3 ist bei baulichen Ausweisungen eine Zersiedlung der Landschaft zu verhindern und eine Anbindung an geeignete Siedlungseinheiten anzustreben.

Da nach dem LEP 2018, Begründung zu Ziel 3.3 „Vermeidung von Zersiedlung“, Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind, ist in Absprache mit der Regierung der Oberpfalz, Höhere Landesplanungsbehörde, eine Alternativenprüfung im Hinblick auf das Anbindungsgebot entbehrlich. Auch die Prüfungsreihenfolge des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 ist damit hinfällig.

Nach dem LEP Pkt. 6.2.1 sollen verstärkt erneuerbare Energien erschlossen und genutzt werden.

Im Regionalplan für die Region 11 Regensburg sind im Vorhabensbereich weder Vorrang- noch Vorbehaltsgebiete ausgewiesen. Lediglich ein Landschaftliches Vorbehaltsgebiet ist in der Karte „Landschaft und Erholung“ dargestellt, dem durch die geplante durchgehende Eingrünung an der Westseite Rechnung getragen wird.

4.2 Biotopkartierung, gesetzlich geschützte Biotop, Artenschutzkartierung

Innerhalb des Änderungsbereichs wurden keine Biotop in der Biotopkartierung Bayern erfasst. Im nördlichen Teil, westlich des Weges, wurde eine Hecke mit der Nr. 6938-69.08 als Biotop kartiert. Die Hecke wird durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt. Sie ist extrem schmal (ca. 1,5 m, die Ackernutzung reicht unmittelbar heran).

Gesetzlich geschützte Biotop nach § 30 BNatSchG und gesetzlich geschützte Lebensstätten gibt es im Änderungsbereich und dem unmittelbaren Umfeld nicht.

Meldungen in der Artenschutzkartierung gibt es nicht.

4.3 Schutzgebiete

Schutzgebiete nach den Naturschutzgesetzen sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Westlich grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an.

Weitere Schutzgebiete befinden sich nicht im Einflussbereich des Vorhabens.

4.4 Natürliche Grundlagen

Der Änderungsbereich liegt im Naturraum 062-A Donau-Isar-Hügelland.

Die Geländehöhen des nach Norden bzw. Nordwesten geneigten Planungsgebietes liegen etwa zwischen 431 und 409 m über NN.

Geologisch gesehen wird das Gebiet überwiegend aus pleistozänen Hochschottern, z.T. auch aus der Oberkreide aufgebaut.

Prägender Bodentyp ist Braunerde (pseudovergleyt) aus Lehm bis Schluff, im äußersten Südosten sind Braunerden aus Sandlehm bis Schluffton ausgeprägt.

Vorherrschende Bodenarten sind nach der Bodenschätzungskarte der Oberpfalz Lehme und Tone im Norden und Süden sowie Lehme im mittleren Bereich, mit mittlerer Bodengüte (Bodenzahlen 40/37 bzw. 42/39 bzw. 50/47).

Altlastenverdachtsflächen gemäß Altlastenkataster des Landkreises Regensburg sind nicht bekannt.

Aus klimatischer Sicht gehört der Planungsbereich zu einem für die Verhältnisse der südlichen Oberpfalz durchschnittlichen Klimabezirk.

Natürlicherweise entwässert das Planungsgebiet nach Norden bzw. Nordwesten und im weiteren Verlauf nach Westen zur Donau.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor. Angesichts der geologischen Verhältnisse und der Nutzungs- und Vegetationsausprägung kann davon ausgegangen werden, dass Grundwasserhorizonte durch das Vorhaben nicht angeschnitten werden.

Als potentielle natürliche Vegetation gilt im Gebiet der Hexenkraut- oder Zittergrasseggen-Waldmeister-Buchenwald im Komplex mit Zittergrasseggen-Hainsimsen-Buchenwald.

4.5 Vorhandene Nutzungen und Vegetationsstrukturen

Der gesamte Änderungsbereich wird derzeit praktisch vollständig intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt. Unmittelbar grenzen im Osten und Norden die Autobahn A 3, im Westen ein Flurweg und dahinter Ackerflächen und im Süden ebenfalls Ackerflächen an.

5. Planung

5.1 Gebietsausweisungen und städtebauliche Bewertung

Der gesamte Änderungsbereich der vorliegenden 8. Änderung - bisher Fläche für die Landwirtschaft (Acker) - wird als Sonstiges Sondergebiet nach § 1 Abs. 2 Nr. 11 und § 11 BauNVO (Zweckbestimmung Photovoltaik: Photovoltaik-Freianlage zur Erzeugung elektrischer Energie) ausgewiesen.

Die standörtliche Gebundenheit der Ausweisung ergibt sich teilweise durch die Lage des Projekts innerhalb eines Korridors von 110 m zur Autobahn A 3 (gemäß § 37 Abs. 1, 3c EEG-Gesetz in der aktuellen Fassung, teilweise liegt das Gebiet außerhalb des 110 m-Korridors im sog. „benachteiligten Gebiet“, siehe hierzu Ausführungen in Kap. 2).

5.2 Immissionsschutz

Abgesehen von der vergleichsweise kurzen Bauphase werden durch das mit der Änderung verbundene Vorhaben keine nennenswerten betrieblich bedingten Immissionen hervorgerufen. Dies gilt auch für Lichtimmissionen. Im Umweltbericht zum Bebauungsplan werden hierzu ausführliche Aussagen getroffen. Es kann aufgrund der Topographie und der Lage relevanter Immissionsorte zum Vorhabensbereich auch ohne nähere gutachterliche Prüfung im vorliegenden Fall davon ausgegangen werden, dass relevante Blendwirkungen nicht zu erwarten sind. Besondere Vorkehrungen bzw. Untersuchungen zum Immissionsschutz sind deshalb nicht erforderlich.

5.3 Verkehrsanbindung

Das Gebiet wird über den an der Westseite verlaufenden Weg (im Vorhabensbereich geschottert) sowie weitere asphaltierte Wege und Straßen zu den übergeordneten Straßen angebunden.

Eine systematische innere Erschließung ist nicht erforderlich.

5.4 Ver- und Entsorgung, Infrastruktur, Brandschutz

Ver- und Entsorgungsanlagen wie Anlagen zur Wasserversorgung bzw. Abwasserentsorgung sind für die Realisierung des Vorhabens nicht erforderlich.

Soweit bei diesen Anlagen erforderlich, werden die Anforderungen hinsichtlich des Brandschutzes erfüllt.

Die Regelungen zur baulichen Trennung mit getrennter Abschaltmöglichkeit von Gleich- und Wechselstromteilen dient der Sicherheit bei möglichen Bränden.

Die Vorgaben aus dem Feuerwehrmerkblatt Photovoltaikanlagen werden, soweit erforderlich, beachtet. Die örtliche Feuerwehr wird durch den Projektträger eingebunden. Insbesondere erfolgt eine Einweisung und gemeinsame Begehung der Anlage.

Die Anlage wird so gestaltet, dass Feuerwehrfahrzeuge die verschiedenen Bereiche der Anlage befahren können.

5.5 Grünplanung, Eingriffsregelung, Gewässerschutz

Grünordnerische und naturschutzrechtliche sowie -fachliche Belange werden im Detail in dem im Parallelverfahren aufgestellten Bebauungsplan berücksichtigt.

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung wird auf der Grundlage des bayerischen Leitfadens unter Beachtung der Vorgaben des Schreibens der Obersten Baubehörde vom 19.11.2009 im Rahmen der Grünordnungsplanung zum Bebauungsplan abgehandelt. Dabei ermittelt sich für den vorliegenden Änderungsbereich ein Ausgleichsbedarf von 8.716 m². Dieser wird durch geeignete Maßnahmen innerhalb des Geltungsbereichs auf einer Fläche von 8.720 m² erbracht (extensive Wiesen mit Strukturanreicherung durch verschiedene Kleinstrukturen und Heckenpflanzungen).

Hinsichtlich des Gewässerschutzes ergeben sich projektspezifisch keine besonderen Anforderungen. Es wird dafür Sorge getragen, dass keine Oberflächenwässer nach außerhalb in Entwässerungseinrichtungen Dritter abgeleitet werden.

Schutzgebiete sind im Änderungsbereich nicht ausgewiesen. Biotopflächen sind durch das Vorhaben nicht relevant betroffen. Ein am Südrand stehender alter Einzelbaum wird erhalten und das Umfeld aufgewertet.

5.6 Betrachtete Alternativen für die städtebauliche Entwicklung

Wie bereits in Kap. 4.1 erläutert, ist eine Alternativenprüfung im Hinblick auf das Anbindegebot zwar nicht erforderlich, da nach dem LEP Bayern 2018, Begründung zu Ziel 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“ Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind. Allerdings sind die in Betracht kommenden Alternativen für die städtebauliche Entwicklung sowie Standortüberlegungen und Standortentscheidungen dennoch in der Begründung zum Flächennutzungsplan und Bebauungsplan darzulegen.

Nachdem der Ausbau der erneuerbaren Energien ein wichtiges landesplanerisches Ziel darstellt, und insbesondere ein möglichst flächendeckendes, dezentrales Angebot der Nutzung erneuerbarer Energien geschaffen werden soll, möchte die Gemeinde Pentling einen angemessenen Beitrag zur Umsetzung dieses Ziels leisten, wenn anderweitige städtebaulichen Zielsetzungen und sonstige Planungserfordernisse dem nicht entgegenstehen.

Aufgrund der Lage des geplanten Vorhabens auf einem Höhenrücken westlich der Autobahn A 3 und der sonstigen funktionalen und räumlichen Verflechtungen ist die Gemeinde Pentling nach erfolgter Prüfung möglicher planerischer Betroffenheiten zu dem Ergebnis gekommen, dass eine geplante Photovoltaik-Freiflächenanlage am gewählten Standort der städtebaulichen Entwicklung und sonstigen Planungsabsichten auch in ferner Zukunft nicht entgegensteht. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter werden als gering eingeschätzt (unter Berücksichtigung der geplanten Eingrünung), Blendwirkungen und sonstige mögliche Beeinträchtigungen umliegender Siedlungen sind aufgrund der erhöhten Lage der geplanten Anlage gegenüber den zu betrachtenden potenziellen Immissionsorten nicht zu erwarten. Durch die Lage an der Autobahn A 3 geht auch der Gesetzgeber von einer gewissen Vorbelastung aus, so dass in diesem

Korridor eine Einspeisevergütung nach dem EEG-Gesetz gewährt wird. Weitere alternative Standorte entlang der A 3 und der A 93 im Gemeindegebiet innerhalb der Förderkulisse des EEG wären zwar grundsätzlich ebenfalls möglich, sind aber im Hinblick auf die städtebauliche Entwicklung, sonstige Planungsabsichten und die Auswirkungen auf die Schutzgüter keinesfalls besser geeignet als der gewählte Standort.

6. Umweltbericht

6.1 Einleitung

Nach § 2a BauGB ist auch auf der Ebene des Flächennutzungsplans ein Umweltbericht als Bestandteil der Begründung zu erstellen. Die inhaltliche Ausarbeitung orientiert sich an dem relativ geringen Konkretisierungsgrad des Flächennutzungsplans. Zum parallel aufgestellten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan wurde ebenfalls ein Umweltbericht erstellt, der aufgrund des höheren Konkretisierungsgrades detailliertere Angaben enthält. Auf die entsprechenden Ausführungen wird verwiesen.

6.2 Darstellung der in Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten umweltrelevanten Ziele

Zu den Aussagen des Landesentwicklungsprogramms und des Regionalplans siehe Kap. 4.1.

6.3 Bewertung der Umweltauswirkungen

Schutzgut Mensch einschließlich menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Beschreibung der Bestandssituation

Nennenswerte Vorbelastungen im Hinblick auf Lärm- und sonstige Immissionen gibt es in Form der Immissionen aus der im Osten unmittelbar angrenzenden Autobahn A 3. Diese stellen jedoch keine Beeinträchtigung für die geplante Gebietsausweisung dar. Betriebslärm spielt im vorliegenden Fall keine Rolle.

Die derzeitigen landwirtschaftlichen Produktionsflächen werden als Acker intensiv genutzt und dienen der Erzeugung von Nahrungs- und Futtermitteln bzw. Energierohstoffen.

Wasserschutzgebiete und damit Trinkwassernutzungen durch den Menschen liegen nicht im Einflussbereich des Vorhabens.

Drainagen im Bereich des Vorhabensgebiets und gegebenenfalls in umliegenden landwirtschaftlichen Nutzflächen sind nicht bekannt. Sollten dennoch Drainagen vorhanden sein, werden diese im Rahmen der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage in ihrer Funktionsfähigkeit in vollem Umfang erhalten (Ortung vor Beginn der Baumaßnahmen).

Aufgrund der Lage unmittelbar an der Autobahn hat der Änderungsbereich selbst nur eine geringe Erholungseignung. Der unmittelbar angrenzende Flurweg an der Westseite wird von Erholungssuchenden relativ zahlreich genutzt, da eine durchgehende Wegeverbindung auch nach Norden über die Autobahn Richtung Dechbetten (Schwalbenneststraße) besteht.

Intensive Erholungseinrichtungen sind nicht vorhanden. Insgesamt ist die Bedeutung des Gebiets für die Erholung durchaus vorhanden. Der Weg an der Westseite bleibt erhalten.

Bau- und Bodendenkmäler gibt es im Bereich des Projektgebiets nicht bzw. es sind auch im näheren Umfeld keine Hinweise auf eventuelle Bodendenkmäler bekannt (Bayernviewer Denkmal).

Durch das Projektgebiet verlaufen eine 110 kV- und eine 35 kV-Leitung jeweils mit einem Masten innerhalb des Geltungsbereichs.

Im unmittelbaren Planungsbereich, im nördlichen Teil, gibt es gemäß den Karten der Bundesnetzagentur eine Funkanlage Nr. 69015600, jedoch keine Funkmeßstation. Einschränkungen für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage gibt es nach dem vorliegenden Kenntnisstand nicht.

Auswirkungen

Die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage wirkt sich nur relativ geringfügig auf die Belange des Menschen und die Kultur- und sonstigen Sachgüter aus. In geringem Umfang und zeitlich eng begrenzt treten baubedingte Beeinträchtigungen auf. Darüber hinaus gehen ca. 9,9 ha intensiv nutzbare Fläche für die landwirtschaftliche Produktion (zumindest vorübergehend) verloren (für die Anlage selbst ca. 8,7 ha).

Relevante Auswirkungen durch Lichtimmissionen und sonstige Immissionen werden nicht hervorgerufen. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse sowie der Lage potenziell betroffener Objekte und Einrichtungen sind relevante Reflexblendungen an umliegenden, diesbezüglich empfindlichen Orten (Siedlungen und Autobahn A 3) nicht zu erwarten. Die Autobahn A 3 liegt gegenüber der geplanten Anlagenfläche tiefer.

Bodendenkmäler sind im Gebiet nicht bekannt. Auf die Erholungsfunktionen wird sich das Vorhaben nur in geringem Maße auswirken. Das Gebiet hat für die Erholung zwar eine Bedeutung. Die vorhandenen Wege sind aber weiterhin für Erholungssuchenden uneingeschränkt nutzbar (insbesondere der Weg an der Westseite der Anlage). Durch die geplante Eingrünung an der Westseite wird die Anlage gegenüber dem Weg abgeschirmt.

Die Auswirkungen auf das Schutzgut sind insgesamt abgesehen von den zeitlich eng begrenzten baubedingten Auswirkungen vergleichsweise gering.

Schutzgut Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume, biologische Vielfalt

Beschreibung der Bestandssituation

Das für die Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage vorgesehenen Grundstücke der Gemarkung Pentling werden derzeit ausschließlich intensiv landwirtschaftlich als Acker genutzt (ohne besondere Artvorkommen). Auch nur bedingt höherwertigere

Strukturen sind von dem Vorhaben nicht unmittelbar betroffen. Innerhalb des Änderungsbereichs steht an einer Stelle eine alte Stieleiche (Stammdurchmesser 80 cm).

An den Änderungsbereich grenzen folgende Nutzungs- und Vegetationsstrukturen an:

- im Norden und Nordosten die Autobahn A 3 mit begleitenden, derzeit durchgehenden Gehölzstrukturen (Baumhecken aus verschiedenen Laubgehölzen)
- im Südosten intensiv genutzte Ackerflächen;
im Süden liegt eine Einzelhausbebauung in 10 m Entfernung zum Geltungsbereich und 45 m zu den Anlagenbestandteilen
- an der Westseite ein geschotterter Feldweg, dahinter weitere intensiv landwirtschaftlich genutzte Ackerflächen; im nördlichen Bereich bei der Flur-Nr. 1193 steht eine ortsfeste Funkanlage für den Mobilfunk; gegenüber dem Weg steht an einer Flurgrenze eine sehr schmale, nur ca. 1,5 m breite Hecke (v.a. Schlehe und Holunder), die durch die angrenzende Ackernutzung stark beeinträchtigt wird

Damit sind auch in der Umgebung des Vorhabens überwiegend gering bis allenfalls durchschnittlich bedeutsame Lebensraumstrukturen ausgeprägt.

Faunistische Daten, z.B. in der Datenbank der Artenschutzkartierung, liegen für das Vorhabensgebiet nicht vor. Besondere Artvorkommen sind aufgrund der Strukturierung der Lebensräume im Gebiet (überwiegende intensive landwirtschaftliche Nutzung) sowie der Vorbelastungen durch die Autobahn A 3 für den Vorhabensbereich auch nicht zu erwarten. Vielmehr ist davon auszugehen, dass lediglich gemeine, weit verbreitete Arten das Projektgebiet besiedeln. Auch die Arten der intensiven Kulturlandschaft wie die Feldlerche sind im Gebiet nicht zu erwarten (siehe hierzu auch Kap. 6). Auch für die Zauneidechse besteht kein Besiedlungspotenzial auf der geplanten Anlagenfläche selbst. Entsprechend gut geeignete Saumstrukturen sind im gesamten Vorhabensbereich und der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden.

Zusammenfassend betrachtet ist der Änderungsbereich aus naturschutzfachlicher Sicht vergleichsweise geringwertig. Kartierte Biotope und Schutzgebiete bzw. -objekte gibt es nicht. An der Westseite grenzt ein Landschaftsschutzgebiet an.

Auswirkungen

Aufgrund der ausschließlichen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung als Acker sind die zu erwartenden schutzgutbezogenen Auswirkungen vergleichsweise gering.

Wie vorliegende Untersuchungen zeigen, weisen die extensiv genutzten Grünflächen zwischen den Modulreihen gegenüber den intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen eher eine höhere Lebensraumeignung auf. Beeinträchtigungen entstehen durch die erforderliche Einzäunung, wobei ein unterer Zaunabstand von 15 cm zur Bodenoberfläche eingehalten wird.

Durch die Ausgleichs-/Ersatzmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs werden die diesbezüglichen Eingriffe kompensiert. Von Bedeutung sind diesbezüglich die als

Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen festgesetzten Heckenpflanzungen an der Westseite des Änderungsbereichs.

Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden nicht ausgelöst.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist vergleichsweise gering.

Schutzgut Landschaft

Beschreibung der Bestandssituation

Der Vorhabensbereich selbst weist abgesehen von der alten Stieleiche keine landschaftsästhetisch relevanten Strukturen auf, die zur Bereicherung des Landschaftsbildes beitragen würden. Die Umgebung ist aus landschaftsästhetischer Sicht als strukturarm einzustufen. Es dominiert die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Gliedernde Strukturen gibt es auf dem Plateau, auf dem sich der Vorhabensbereich befindet, wenn überhaupt, nur punktuell.

Die Ackerflächen des Projektgebiets sind intensiv genutzt, vergleichsweise artenarm und weisen keine besonderen, bereichernden Blühaspekte auf.

Ansonsten prägen weitere intensiv genutzte, wenig strukturierte landwirtschaftliche Flächen das Landschaftsbild.

Die Autobahn stellt auch aus landschaftsästhetischer Sicht eine erhebliche Vorbelastung dar, auch wenn die Autobahn von der Vorhabensfläche aus aufgrund der tieferen Lage der Autobahn nicht einsehbar ist (akustische Vorbelastung). Allerdings stockt (derzeit) entlang der Autobahn eine durchgehende Baumhecke, die zur Bereicherung des Landschaftsbildes in dem strukturarmen Landschaftsausschnitt beitragen kann. Die Baumhecke ist zumindest im Winter nicht vollständig blickdicht und unterliegt der regelmäßigen Bewirtschaftung durch die Autobahndirektion (Auslichtung, Rückschnitt).

Das Gelände weist eine mäßig ausgeprägte Topographie auf. Der Höhenunterschied des nach Norden bzw. Nordwesten geneigten Geländes des Änderungsbereiches beträgt ca. 23 m.

Die Autobahn A 3, die unmittelbar östlich anschließt, stellt durch die von dieser ausgehenden Lärmimmissionen, wie erwähnt, eine gewisse Vorbelastung dar, die sich jedoch für die geplante Nutzung nicht nachteilig auswirkt.

Entsprechend der Landschaftsbildqualität und den vorhandenen Nutzungen ist die Erholungseignung des Gebiets als gering einzustufen. Die Frequentierung ist wegen der vorhandenen Wege und des hohen Bedarfs an wohnortnahen Erholungsmöglichkeiten (Spaziergänger) durchaus vorhanden (Erholungssuchende aus Pentling und den angrenzenden Regensburger Stadtteilen), zumal mit der Autobahnüberführung eine unmittelbare Verbindung zur Stadt Regensburg besteht.

Auswirkungen

Zwangsläufig und unvermeidbar wird das derzeit ausgeprägte Landschaftsbild mit geringen Qualitäten (im Gebiet keine das Landschaftsbild bereichernden Strukturen ausgeprägt) grundlegend verändert, die landschaftliche Prägung tritt zurück.

Eine Fernwirksamkeit wird nicht entstehen, die Einsehbarkeit ist topographisch bedingt insgesamt eng begrenzt. Durch die geplanten Heckenpflanzungen an der Westseite wird in erheblichem Maße zur Minderung der Auswirkungen auf das Landschaftsbild beigetragen.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts unter Berücksichtigung der Eingrünungsmaßnahmen gering.

Schutzgut Boden, Fläche

Beschreibung der Bestandssituation

Wie bereits in Kap. 5.2 dargestellt, sind die Bodenprofile praktisch im gesamten Änderungsbereich lediglich durch die landwirtschaftliche Nutzung verändert, so dass die Bodenfunktionen (Puffer-, Filter-, Regelungs- und Produktionsfunktion) derzeit praktisch in vollem Umfang erfüllt werden.

Altlastenverdachtsflächen sind nicht bekannt. Es bestehen auch keine Hinweise auf anthropogene Bodenveränderungen.

Es herrschen auf den Bildungen des Quartärs (pleistozäne Hochschotter) und kleinflächig der Oberkreide überwiegend Braunerden (pseudovergleyt) aus Lehm bis Schluff vor, im äußersten Südosten auch Braunerden aus Sandlehm bis Schluffton, die bodenartlich als Lehme und Tone im Norden und im Süden (Boden-/Ackerzahlen 40/37 bzw. 42/39, im mittleren Teil als Lehme (Boden-/Ackerzahl 50/47) einzustufen sind. Es sind durchschnittliche bis z.T. relativ gute landwirtschaftliche Erzeugungsbedingungen kennzeichnend.

Auswirkungen

Das Schutzgut wird insbesondere durch die Überdeckung durch die Solarmodule und in geringem Umfang durch die Errichtung der Trafostation sowie Verlegung von Kabeln in insgesamt geringem Umfang beeinträchtigt. Eine echte Bodenversiegelung erfolgt nur im Bereich der Trafostationen in insgesamt vernachlässigbarem Umfang.

Der Flächenverbrauch beträgt ca. 9,9 ha. Es ist jedoch zu berücksichtigen, dass die Anlagen, sollte der Nutzungszweck entfallen, vollständig rückgebaut werden, so dass die Flächen dann wieder uneingeschränkt landwirtschaftlich genutzt werden können.

Insgesamt ist die Eingriffserheblichkeit bezüglich des Schutzguts gering.

Schutzgut Wasser

Beschreibung der Bestandssituation

Wie bereits in Kap. 5.2 dargestellt, entwässert das Gebiet natürlicherweise nach Norden bzw. Nordwesten und im weiteren Verlauf nach Westen zur Donau.

Oberflächengewässer gibt es im Vorhabensbereich sowie der weiteren Umgebung nicht.

Weitere hydrologisch relevante Strukturen wie Quellaustritte, Vernässungsbereiche findet man im Änderungsbereich ebenfalls nicht.

Über die Grundwasserverhältnisse liegen keine detaillierten Angaben vor.

Es ist allerdings auszuschließen, dass Grundwasserhorizonte baubedingt angeschnitten werden. Die Baumaßnahmen erstrecken sich nur auf eine vergleichsweise geringe Bodentiefe, und der Grundwasserspiegel liegt mindestens in mehreren Metern unter Geländeoberfläche. Die Tragständer werden nicht in der wassergesättigten Bodenzone liegen.

Das Gefährdungspotenzial der Anlage für das Grundwasser ist sehr gering bzw. nicht gegeben.

Auswirkungen

Das Schutzgut Wasser ist durch das Vorhaben nur in sehr geringem Maße betroffen. Die Grundwasserneubildung bleibt, wenn auch die kleinräumige Verteilung durch die Überdeckung von Teilflächen mit Modulen etwas verändert wird, in vollem Umfang erhalten.

Das Grundwasser wird qualitativ ebenfalls nicht beeinträchtigt. Gleiches gilt für die Oberflächengewässer.

Die schutzgutbezogene Eingriffserheblichkeit ist gering.

Schutzgut Klima und Luft

Beschreibung der Bestandssituation

Das Änderungsgebiet weist für die Verhältnisse der südlichen Oberpfalz durchschnittliche Klimaverhältnisse auf (siehe Kap. 5.2).

Geländeklimatische Besonderheiten bei bestimmten Wetterlagen, vor allem sommerlichen Abstrahlungsinversionen, stellen hangabwärts, also von Süden nach Nordwesten abfließende Kaltluft dar.

Vorbelastungen bezüglich der lufthygienischen Situation werden im Änderungsbereich durch die Autobahn A 3 in gewissem Maße hervorgerufen, spielen jedoch für die geplante Nutzung keine Rolle.

Auswirkungen

Abgesehen von geringfügigen, nur unmittelbar vor Ort spürbaren kleinklimatischen Veränderungen durch die Aufstellung der Solarmodule (Absorption von Strahlung) sind keine nennenswerten schutzgutbezogenen Auswirkungen zu erwarten. Auf Siedlungen, Frischluftschneisen etc. ergeben sich keine Auswirkungen.

Die Eingriffserheblichkeit ist als sehr gering einzustufen.

Wechselwirkungen

Es entstehen keine zusätzlichen Belastungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern innerhalb des Änderungsbereichs. Soweit Wechselwirkungen bestehen, werden diese bereits bei der Bewertung der schutzgutbezogenen Auswirkungen bezüglich der einzelnen Schutzgüter, erläutert.

6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Ohne Änderung des bestandskräftigen Flächennutzungsplans und Realisierung des Vorhabens würden die Flächen weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden (Acker).

6.5 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verminderung und zum Ausgleich

Die Standortwahl ist im Hinblick auf die Eingriffsvermeidung als günstig zu bewerten, da ausschließlich intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen ohne ausgeprägte Fernwirksamkeit bezüglich des Landschaftsbildes herangezogen werden.

Darüber hinaus erfolgen Bodenvollversiegelungen nur in vernachlässigbar geringem Umfang.

Außerdem sind aufgrund der topographischen Verhältnisse relevante Blendwirkungen auf Verkehrsanlagen und Siedlungen nicht zu erwarten.

Wesentliche Vermeidungsmaßnahme ist die Heckenpflanzung an der Westseite der Anlage.

Im Rahmen der parallelen Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans erfolgt eine exakte Ermittlung des Ausgleichsbedarfs (8.716 m²). Die erforderliche Kompensation wird innerhalb des Änderungsbereichs bzw. des Geltungsbereichs des Bebauungsplans durch Entwicklung extensiver Wiesen und Einbringen zusätzlicher Strukturelemente und Heckenpflanzungen erbracht (8.720 m²). Vermeidungsmaßnahmen werden im Bebauungsplan im Einzelnen aufgezeigt.

6.6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Eine Alternativenprüfung ist, wie in Kap. 4.1 dargestellt, im Falle der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen nicht erforderlich, da nach dem LEP Bayern, Begründung zu Ziel 3.3 „Vermeidung von Zersiedelung“, Freiflächen-Photovoltaikanlagen nicht als Siedlungsflächen im Sinne dieses Ziels anzusehen sind (in Abstimmung mit der Höheren Landesplanungsbehörde).

Nach Nr. 2d der Anlage 1 des BauGB sind jedoch anderweitige Planungsmöglichkeiten darzustellen und die wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl anzugeben.

Die Standortgebundenheit der Errichtung der Photovoltaik-Freiflächenanlage ergibt sich zunächst durch die Lage im 110 m-Korridor entlang von Autobahnen und Schienenwegen. Für diese Standorte wird nach dem EEG-Gesetz eine feste Einspeisevergütung gewährt. Die Standorte entlang der Autobahn werden als vorbelastet angesehen. Entlang der Autobahnen A 93 und A 3 kommen im Gemeindegebiet Pentling grundsätzlich noch einige wenige weitere Standorte für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage in Betracht (im äußersten Norden und äußersten Süden des Gemeindegebiets). Für den gewählten Standort sind Restriktionen durch Einschränkungen der städtebaulichen Entwicklung und sonstige Planungsrestriktionen nicht erkennbar. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter sind gering. Aufgrund der Lage auf einem Höhenrücken ist davon auszugehen, dass es weder auf Straßen noch auf Siedlungen relevante Blendwirkungen geben wird. Dementsprechend sind geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter zu erwarten. Standorte mit geringeren Auswirkungen auf die Schutzgüter stehen im Bereich der Gemeinde Pentling nicht zur Verfügung.

6.7 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Maßnahmen zum Monitoring werden im Umweltbericht zum Bebauungsplan aufgezeigt.

7. Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die zu erwartenden Auswirkungen auf die Umwelt werden im Rahmen des Umweltberichts analysiert und bewertet. Es ergeben sich im Änderungsbereich durchwegs geringe Eingriffserheblichkeiten. Lediglich im Hinblick auf das Schutzgut Fläche sind diese mittel.

Die nicht vermeidbaren Eingriffe in den Naturhaushalt und das Landschaftsbild werden durch Kompensationsmaßnahmen innerhalb des Änderungsbereichs bzw. des Geltungsbereichs des Bebauungsplans ausgeglichen, die im Vorhabenbezogenen Bebauungsplan im Einzelnen nachgewiesen und festgesetzt werden.

Aufgestellt: Pfreimd, 19.11.2020

Gottfried Blank

Blank & Partner mbB
Landschaftsarchitekten